

Interpellation Werner Moos, CVP-Fraktion, betreffend Mitwirkungsverfahren Richtplan und Zonenplanrevision für die Stadt Zug

Antwort des Stadtrates vom 21. Oktober 2003

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Am 8. September 2003 reichte Gemeinderat Werni Moos die Interpellation „Mitwirkungsverfahren Richtplan und Zonenplanrevision für die Stadt Zug“ ein. Er stellt darin dem Stadtrat drei Fragen, deren Wortlaut und Begründungen Sie im Anhang finden. Die Interpellation beantworten wir wie folgt:

2. Allgemeines

Der kantonale Richtplan wurde von der Baudirektion des Kantons Zug gestützt auf das Raumordnungskonzept (ROK) des Regierungsrats erarbeitet. Die Gemeinden wurden zu einer Vernehmlassung eingeladen und die Baudirektion führte mit jeder Gemeinde Bereinigungsgespräche durch. Der überarbeitete kantonale Richtplan wurde anschliessend der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung (öffentliche Auflage, vier Veranstaltungen und drei Fachpodien) unterbreitet. Insgesamt gingen rund 350 Stellungnahmen ein.

Der nochmals überarbeitete kantonale Richtplan wurde dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2003 unterbreitet. Zurzeit beschäftigt sich die Raumplanungskommission des Kantonsrats intensiv mit dem Geschäft. Der Kantonsrat wird den kantonalen Richtplan voraussichtlich im Dezember 2003 beraten.

Gestützt auf den rechtskräftigen kantonalen Richtplan sind die Gemeinden des Kantons Zug aufgefordert, ihre Ortsplanung zu revidieren. Es ist vom Verfahrens- und Entscheidungsablauf her betrachtet nicht sachgemäss, wenn Gemeinden vor der Überarbeitung des kantonalen Richtplans oder parallel dazu mit ihrer Ortsplanungsrevision beginnen. Sie laufen Gefahr aus lokaler Sicht Planungsziele zu verfolgen, welche einer übergeordneten regionalen bzw. kantonalen Betrachtungsweise und den daraus resultierenden Planungsgrundlagen widersprechen. Dies

führt zu einer unnötigen Verwirrung der Bevölkerung und der interessierten Grundeigentümer (Planungskompetenzen, Zuständigkeiten, Abläufe etc.), zu einer Verzögerung sowie zu einer allfälligen Überarbeitung der Ortsplanungsrevision.

Der Stadtrat von Zug hat zu Beginn der Richtplanrevision beschlossen und auch klar gemacht, dass eine Ortsplanungsrevision der Stadt Zug erst nach Inkrafttreten des überarbeiteten kantonalen Richtplans an die Hand genommen wird. Die rechtsgültige Ortsplanung der Stadt Zug ist zudem noch sehr jung (1995) und ein dringender Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen.

Die Mitwirkung der Stadt Zug am kantonalen Richtplan war zu jeder Zeit eine aktive. Der Stadtrat war wie geschildert in die Erarbeitung des Richtplans und dessen Vorarbeiten involviert, der Stadtplaner zudem Mitglied der Steuerungsgruppe. Der Stadtrat informierte die Bau- und Planungskommission des Grossen Gemeinderats zweimal über den Stand der Arbeiten und diskutierte mit den Stadtzuger Kantonsräten die Anliegen des Stadtrats beim kantonalen Richtplan. Die gesamte Bevölkerung, Parteien, Verbände etc. konnten ihre Anliegen in der öffentlichen Mitwirkung einbringen.

3. Antwort auf die Fragen

1. Wie stellt sich der Stadtrat die Ausgestaltung der anstehenden Zonenplan- und Bauordnungsrevision vor?

Der Stadtrat wird sich im Winter 2003 / 2004 mit der Ortsplanungsrevision auseinandersetzen. Die Eckpunkte der Revision (Vorgehensweise, Terminplan und Kosten) werden dem Grossen Gemeinderat im Frühling 2004 in einer Vorlage unterbreitet.

2. Wie stellt sich der Stadtrat die Mitwirkung dieser Revision mit der Bevölkerung vor?

Die Frage der Mitwirkung bzw. der Vorgehensweise stellt, wie bereits in Punkt 1 dargelegt, einen zentralen Punkt jeder Ortsplanungsrevision dar. Der Stadtrat wird seinen Vorschlag dem Grossen Gemeinderat unterbreiten.

3. Warum wurde das gewichtige Zukunftsthema „Stadt- und Agglomerationsentwicklung“ nicht bereits früher gestartet?

Die Grösse bzw. die Kleinheit des Kantons Zug führt dazu, dass der kantonale Richtplan einen hohen Detaillierungsgrad aufweist und somit auch als Grundlage der Agglomerationsentwicklung betrachtet werden kann. Auf ein eigentliches Agglomerationsprogramm kann verzichtet werden. Das Kapitel P des kantonalen Richtplans stellt das Agglomerationsprogramm dar.

Es ist darauf zu verweisen, dass bereits entscheidende Vorarbeiten wie Gesamtverkehrskonzept, Raumordnungskonzept, Studie Lorzenebene, Hochhausstudie, Musterbauordnung etc. geleistet wurden.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation Werni Moos, CVP-Fraktion, vom 8. September 2003 betreffend Mitwirkungsverfahren Richtplan und Zonenplanrevision für die Stadt Zug Kenntnis zu nehmen und
- den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 21. Oktober 2003

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation Werni Moos, CVP-Fraktion, vom 5. September 2003 betreffend Mitwirkungsverfahren Richtplan und Zonenplanrevision für die Stadt Zug

Diese Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Hans Stricker unter Tel. 041 728 20 66 zur Verfügung.